

Zweite Ergänzungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag Wärmelieferung vom 16.12.2021
und zum
Wärmeliefervertrag MVR vom 16.12.2021
über die
Zahlung eines Baukostenzuschusses
(„zweite Ergänzungsvereinbarung“)

zwischen der

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg,

nachfolgend „SRH“ genannt

und der

Hamburger Energiewerke GmbH
vormals Wärme Hamburg GmbH,
Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg,

nachfolgend „HENW“ genannt

beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Der unter dem Rahmenvertrag Wärmelieferungen (Rahmenvertrag) geschlossen Wärmeliefervertrag MVR (Wärmeliefervertrag) vom 16.12.2021 sieht unter § 4 vor, dass die MVR weiter aus- bzw. umgebaut wird (Ausbau MVR), um eine Fernheizwasserslieferungen (§ 5 Wärmeliefervertrag) in Höhe von [REDACTED] (aus Abwärme der MV Line incl. Wärme der Heizdampfzeuger (HDE)) von SRH an HENW zu ermöglichen. Der weitere Ausbau der MVR wurde unter den Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der SRH als auch einer technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Umsetzbarkeit gestellt, da den Vertragspartnern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur eine Machbarkeitsstudie für das Ausbauprojekt zur Verfügung stand.

Durch die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss der Verträge und daraus folgend, nicht kalkulierbaren Kostensteigerungen bei Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage der MVR, ist das Ausbauprojekt für die SRH nicht mehr wirtschaftlich. Dies wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO auf Basis verifizierter Projektrechnungen durch die SRH nachgewiesen.

Um das wichtige Ausbauprojekt und damit die Fernheizwasserlieferung dennoch zu realisieren, ist HEnW bereit, einen Baukostenzuschuss für den Ausbau der MVR zu leisten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Baukostenzuschuss für die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen

- (1) HEnW verpflichtet sich SRH einen Baukostenzuschuss für den Ausbau der MVR zu zahlen, sofern die Baukosten den Betrag von [REDACTED] übersteigen. Die geschätzten Baukosten betragen aktuell [REDACTED]. HEnW wird einen Vorschuss in Höhe von [REDACTED] auf den Baukostenzuschuss zahlen. Die genaue Höhe des zu leistenden Baukostenzuschusses wird SRH unmittelbar nach dem Abschluss des Ausbaus der MVR anhand der tatsächlich entstandenen Kosten des Projektes ermitteln (Projektabschlussrechnung). Dabei sind sich die Vertragspartner einig, dass der Baukostenzuschuss nicht zu einer Überdeckung der tatsächlichen Baukosten des MVR-Ausbaus führen darf und maximal [REDACTED] beträgt. SRH wird hierüber eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei auf Kosten der HEnW einholen und HEnW zur Verfügung stellen. Sollten der erforderliche Baukostenzuschuss [REDACTED] übersteigen, werden sich die Vertragspartner über eine Beteiligung der HEnW in einem weiteren Nachtrag zum Rahmenvertrag bzw. Wärmeliefervertrag verständigen.
- (2) Sobald die tatsächliche Höhe des Baukostenzuschusses durch die SRH ermittelt wurde und die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, verpflichtet sich SRH, die Differenz zwischen dem Vorschuss und dem tatsächlichen zu zahlenden Baukostenzuschuss an HEnW zu erstatten. Die Projektabschlussrechnung hat bis zum 31.12.2035 zu erfolgen.
- (3) Sollte der Ausbau MVR nicht wie vorgesehen durchführbar sein und dadurch eine nur eingeschränkte Fernheizwasserlieferung von unter [REDACTED] (aus Abwärme der MV Linien incl. Wärme der HDE) möglich sein, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Baukostenzuschusses und damit auch einer teilweisen Rückzahlung des Vorschusses verständigen.
- (4) Die SRH verpflichtet sich, mit dem Ausbau der MVR bis zum 31.12.2028 begonnen zu haben.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Vorschuss des Baukostenzuschusses wird von HEnW auf das folgende Konto der SRH gezahlt:

[REDACTED]

[REDACTED]

- (2) Eine etwaige Rückzahlung des Vorschusses ist auf folgendes Konto der HEnW zu erstatten:

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 3 Ergänzung des Rahmenvertrages Wärmeliefervertrages MVR

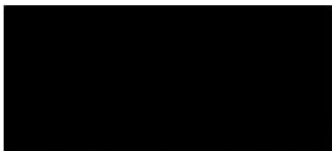
Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dieser 2. Ergänzungsvereinbarung der Vorbehalt für den MVR-Ausbau aufgelöst wird und damit eine Verpflichtung der SRH zum Ausbau der MVR und zur Lieferung von [REDACTED] Fernheizwasser (aus Abwärme der MV Line incl. Wärme der HDE)) ab Inbetriebnahme besteht.



§ 4 Weitergeltung der Verträge und aufschiebende Bedingungen, Inkrafttreten

- (1) Die Regelungen des Rahmenvertrages Wärmelieferungen und des Wärmeliefervertrages MVR einschließlich der ersten Ergänzungsvereinbarung bleiben von dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt und in vollem Umfang gültig. Die §§ 14, 15, 16 Absätze 1, 2, 5 und 6 des Rahmenvertrages Wärmelieferungen finden auch auf diese Ergänzungsvereinbarung Anwendung.
- (2) Der Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrates der HEnW bis zum 29.03.2025. Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Falle der Versagung der Zustimmung des Aufsichtsrates der HEnW SRH zur vollständigen Erstattung der geleisteten Vorauszahlung im Sinne von § 1 Abs. 1 verpflichtet ist.
- (3) HEnW wird sich nach besten Kräften bemühen die zustimmende Beschlussfassung bis zum 28.03.2025 beizubringen.
- (4) Nach Zustimmung wird HEnW die SRH unverzüglich informieren. Die Zustimmung des Aufsichtsrates der SRH liegt bereits vor.
- (5) Die Ergänzungsvereinbarung tritt beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss, die Änderung und Ergänzung dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Hamburg, den 13.03.2025



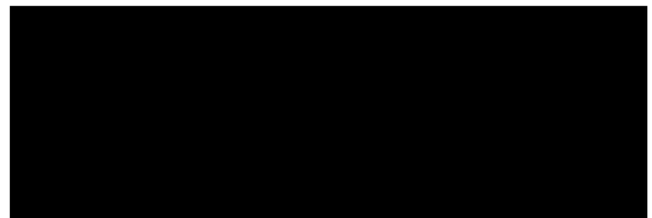
Stadtreinigung Hamburg AöR



Stadtreinigung Hamburg AöR



Hamburger Energiewerke GmbH



Hamburger Energiewerke GmbH



Hamburger Energiewerke GmbH

Ausschläger Elbdeich 123
20539 Hamburg

